

Verfahrensbeschreibung zur Einhaltung der RED II-Kriterien nach Anhang I Nummer 1.8 EU-Monitoringverordnung

1. Allgemeine Informationen

Name des Betreibers

Name der Anlage

DEHSt-Aktenzeichen

Erstmaliger Einsatz
von Biomasse in der
Anlage (s. Kapitel 8.4
des Leitfadens)

2. Angaben zum Zertifizierungssystem

Besteht für die Anlage eine Zertifizierungspflicht? Ja Nein

Wenn nein, müssen die weiteren Fragen unter Ziffer 2 nicht beantwortet werden.

Liegt eine Zertifizierung vor für alle unter 3. genannten Biomasse-Stoffströme vor? Ja Nein

Wenn ja:

a) Welches Zertifizierungssystem wird genutzt?

b) Datum des Erstaudits:

c) Die Zertifizierung betrifft folgende Stoffströme:

Falls noch keine Zertifizierung für alle unter 3. genannten Biomasse-Stoffströme vorliegt:

a) Geplantes Datum zum Abschluss eines Vertrags mit einer Zertifizierungsstelle:

b) Geplantes Datum des Erstaudits:

c) Die Zertifizierung betrifft folgende Stoffströme:

c) Biomasse-Kategorie des nachhaltigen Biomasseanteils (siehe Kapitel 8.4 des Leitfadens):

flüssiger Biobrennstoff

die aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft bzw. deren Reststoffen stammt

die aus Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung stammt

fester oder gasförmiger Biomasse-Brennstoff aus Biomasse,

die aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft bzw. deren Reststoffen stammt

die aus Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung stammt

fester Siedlungsabfall

d) Angaben zu den einzuhaltenden RED II-Kriterien (außer Einstufung zur Biomassekategorie und Massenbilanzierung):

Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgasminderungspflicht

Nachhaltigkeitskriterien

Treibhausgasminderungspflicht

Biomasse ohne Pflicht zur Erfüllung von Nachhaltigkeitsanforderungen

e) Angaben zu Biomasse-Stoffströmen, falls die Treibhausgasminderungspflicht zu erfüllen ist:

Verwendungszweck des Stoffstroms und fossiler Vergleichswert:

Wärme- und/oder Kälteproduktion: 80 g CO₂-Äq/MJ

Erzeugung von Strom/Wellenarbeit: 183 g CO₂-Äq/MJ

Nutzwärmeproduktion, bei der Kohle direkt physisch substituiert wird: 124 g CO₂-Äq/MJ

Bei gleichzeitiger Erzeugung von Strom und Wärme: Beschreibung, wie die Emissionen zwischen Nutzwärme und erzeugter Elektrizität aufgeteilt werden:

f) **Bei noch fehlender oder nicht notwendiger Zertifizierung: Angaben über die Nutzung eines Massenbilanzsystems, welches bis zum Einsatz der Biomasse in der Anlage die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 1 RED II erfüllt:**

g) **Angaben zur Vorkette: Geben Sie bitte an, ob die Unternehmen der Vorkette für diesen Stoffstrom zertifiziert sind.**

Die Vorkette ist vollständig zertifiziert.

Die Vorkette ist nicht vollständig zertifiziert.

h) **Weitere Angaben zum Biomasse-Brennstoffstrom:**

Hinweis

Ab hier haben Sie die Möglichkeit sechs weitere Biomasse-Stoffströme aufzunehmen. Werden weniger Brennstoff-Ströme eingesetzt, kann das Dokument über die pdf-Druckoption mit entsprechend weniger Seiten abgespeichert werden.

Bei mehr als sieben Biomasse-Brennstoffströmen kann die Vorlage dupliziert und als Begleitdokument mit eingereicht werden.



3.2. Biomasse-Stoffstrom 2

Bezeichnung des Biomasse-Stoffstroms

a) Bei gleichzeitig stofflicher und energetischer Nutzung, ist das Vorgehen und die Methode zur Aufteilung der Stoffmenge zu beschreiben (siehe Kapitel 8.1.1 des Leitfadens). Entfällt bei rein energetischer Nutzung.

b) Bei energetischer Nutzung eines Biomasse-Stoffstroms ist das Vorgehen und die Methode bei der Zuordnung der Stoffmenge zu den fossilen, nachhaltigen und nicht nachhaltigen Anteilen zu beschreiben (siehe Beispiele in Kapitel 8.7.3 im Leitfaden).

c) Biomasse-Kategorie des nachhaltigen Biomasseanteils (siehe Kapitel 8.4 des Leitfadens):

flüssiger Biobrennstoff

die aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft bzw. deren Reststoffen stammt

die aus Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung stammt

fester oder gasförmiger Biomasse-Brennstoff aus Biomasse,

die aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft bzw. deren Reststoffen stammt

die aus Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung stammt

fester Siedlungsabfall

d) Angaben zu den einzuhaltenden RED II-Kriterien (außer Einstufung zur Biomassekategorie und Massenbilanzierung):

Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgasminderungspflicht

Nachhaltigkeitskriterien

Treibhausgasminderungspflicht

Biomasse ohne Pflicht zur Erfüllung von Nachhaltigkeitsanforderungen

e) Angaben zu Biomasse-Stoffströmen, falls die Treibhausgasminderungspflicht zu erfüllen ist:

Verwendungszweck des Stoffstroms und fossiler Vergleichswert:

Wärme- und/oder Kälteproduktion: 80 g CO₂-Äq/MJ

Erzeugung von Strom/Wellenarbeit: 183 g CO₂-Äq/MJ

Nutzwärmeproduktion, bei der Kohle direkt physisch substituiert wird: 124 g CO₂-Äq/MJ

Bei gleichzeitiger Erzeugung von Strom und Wärme: Beschreibung, wie die Emissionen zwischen Nutzwärme und erzeugter Elektrizität aufgeteilt werden:

f) Bei noch fehlender oder nicht notwendiger Zertifizierung: Angaben über die Nutzung eines Massenbilanzsystems, welches bis zum Einsatz der Biomasse in der Anlage die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 1 RED II erfüllt:

g) Angaben zur Vorkette: Geben Sie bitte an, ob die Unternehmen der Vorkette für diesen Stoffstrom zertifiziert sind.

Die Vorkette ist vollständig zertifiziert.

Die Vorkette ist nicht vollständig zertifiziert.

h) Weitere Angaben zum Biomasse-Brennstoffstrom:

3.3. Biomasse-Stoffstrom 3

Bezeichnung des Biomasse-Stoffstroms

a) Bei gleichzeitig stofflicher und energetischer Nutzung, ist das Vorgehen und die Methode zur Aufteilung der Stoffmenge zu beschreiben (siehe Kapitel 8.1.1 des Leitfadens). Entfällt bei rein energetischer Nutzung.

b) Bei energetischer Nutzung eines Biomasse-Stoffstroms ist das Vorgehen und die Methode bei der Zuordnung der Stoffmenge zu den fossilen, nachhaltigen und nicht nachhaltigen Anteilen zu beschreiben (siehe Beispiele in Kapitel 8.7.3 im Leitfaden).

c) Biomasse-Kategorie des nachhaltigen Biomasseanteils (siehe Kapitel 8.4 des Leitfadens):

flüssiger Biobrennstoff

die aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft bzw. deren Reststoffen stammt

die aus Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung stammt

fester oder gasförmiger Biomasse-Brennstoff aus Biomasse,

die aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft bzw. deren Reststoffen stammt

die aus Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung stammt

fester Siedlungsabfall

d) Angaben zu den einzuhaltenden RED II-Kriterien (außer Einstufung zur Biomassekategorie und Massenbilanzierung):

Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgasminderungspflicht

Nachhaltigkeitskriterien

Treibhausgasminderungspflicht

Biomasse ohne Pflicht zur Erfüllung von Nachhaltigkeitsanforderungen

e) Angaben zu Biomasse-Stoffströmen, falls die Treibhausgasminderungspflicht zu erfüllen ist:

Verwendungszweck des Stoffstroms und fossiler Vergleichswert:

Wärme- und/oder Kälteproduktion: 80 g CO₂-Äq/MJ

Erzeugung von Strom/Wellenarbeit: 183 g CO₂-Äq/MJ

Nutzwärmeproduktion, bei der Kohle direkt physisch substituiert wird: 124 g CO₂-Äq/MJ

Bei gleichzeitiger Erzeugung von Strom und Wärme: Beschreibung, wie die Emissionen zwischen Nutzwärme und erzeugter Elektrizität aufgeteilt werden:

f) Bei noch fehlender oder nicht notwendiger Zertifizierung: Angaben über die Nutzung eines Massenbilanzsystems, welches bis zum Einsatz der Biomasse in der Anlage die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 1 RED II erfüllt:

g) Angaben zur Vorkette: Geben Sie bitte an, ob die Unternehmen der Vorkette für diesen Stoffstrom zertifiziert sind.

Die Vorkette ist vollständig zertifiziert.

Die Vorkette ist nicht vollständig zertifiziert.

h) Weitere Angaben zum Biomasse-Brennstoffstrom:

3.4. Biomasse-Stoffstrom 4

Bezeichnung des Biomasse-Stoffstroms

a) Bei gleichzeitig stofflicher und energetischer Nutzung, ist das Vorgehen und die Methode zur Aufteilung der Stoffmenge zu beschreiben (siehe Kapitel 8.1.1 des Leitfadens). Entfällt bei rein energetischer Nutzung.

b) Bei energetischer Nutzung eines Biomasse-Stoffstroms ist das Vorgehen und die Methode bei der Zuordnung der Stoffmenge zu den fossilen, nachhaltigen und nicht nachhaltigen Anteilen zu beschreiben (siehe Beispiele in Kapitel 8.7.3 im Leitfaden).

c) Biomasse-Kategorie des nachhaltigen Biomasseanteils (siehe Kapitel 8.4 des Leitfadens):

flüssiger Biobrennstoff

die aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft bzw. deren Reststoffen stammt

die aus Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung stammt

fester oder gasförmiger Biomasse-Brennstoff aus Biomasse,

die aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft bzw. deren Reststoffen stammt

die aus Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung stammt

fester Siedlungsabfall

d) Angaben zu den einzuhaltenden RED II-Kriterien (außer Einstufung zur Biomassekategorie und Massenbilanzierung):

Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgasminderungspflicht

Nachhaltigkeitskriterien

Treibhausgasminderungspflicht

Biomasse ohne Pflicht zur Erfüllung von Nachhaltigkeitsanforderungen

e) Angaben zu Biomasse-Stoffströmen, falls die Treibhausgasminderungspflicht zu erfüllen ist:

Verwendungszweck des Stoffstroms und fossiler Vergleichswert:

Wärme- und/oder Kälteproduktion: 80 g CO₂-Äq/MJ

Erzeugung von Strom/Wellenarbeit: 183 g CO₂-Äq/MJ

Nutzwärmeproduktion, bei der Kohle direkt physisch substituiert wird: 124 g CO₂-Äq/MJ

Bei gleichzeitiger Erzeugung von Strom und Wärme: Beschreibung, wie die Emissionen zwischen Nutzwärme und erzeugter Elektrizität aufgeteilt werden:

f) Bei noch fehlender oder nicht notwendiger Zertifizierung: Angaben über die Nutzung eines Massenbilanzsystems, welches bis zum Einsatz der Biomasse in der Anlage die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 1 RED II erfüllt:

g) Angaben zur Vorkette: Geben Sie bitte an, ob die Unternehmen der Vorkette für diesen Stoffstrom zertifiziert sind.

Die Vorkette ist vollständig zertifiziert.

Die Vorkette ist nicht vollständig zertifiziert.

h) Weitere Angaben zum Biomasse-Brennstoffstrom:

3.5. Biomasse-Stoffstrom 5

Bezeichnung des Biomasse-Stoffstroms

a) Bei gleichzeitig stofflicher und energetischer Nutzung, ist das Vorgehen und die Methode zur Aufteilung der Stoffmenge zu beschreiben (siehe Kapitel 8.1.1 des Leitfadens). Entfällt bei rein energetischer Nutzung.

b) Bei energetischer Nutzung eines Biomasse-Stoffstroms ist das Vorgehen und die Methode bei der Zuordnung der Stoffmenge zu den fossilen, nachhaltigen und nicht nachhaltigen Anteilen zu beschreiben (siehe Beispiele in Kapitel 8.7.3 im Leitfaden).

c) Biomasse-Kategorie des nachhaltigen Biomasseanteils (siehe Kapitel 8.4 des Leitfadens):

flüssiger Biobrennstoff

die aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft bzw. deren Reststoffen stammt

die aus Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung stammt

fester oder gasförmiger Biomasse-Brennstoff aus Biomasse,

die aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft bzw. deren Reststoffen stammt

die aus Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung stammt

fester Siedlungsabfall

d) Angaben zu den einzuhaltenden RED II-Kriterien (außer Einstufung zur Biomassekategorie und Massenbilanzierung):

Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgasminderungspflicht

Nachhaltigkeitskriterien

Treibhausgasminderungspflicht

Biomasse ohne Pflicht zur Erfüllung von Nachhaltigkeitsanforderungen

e) Angaben zu Biomasse-Stoffströmen, falls die Treibhausgasminderungspflicht zu erfüllen ist:

Verwendungszweck des Stoffstroms und fossiler Vergleichswert:

Wärme- und/oder Kälteproduktion: 80 g CO₂-Äq/MJ

Erzeugung von Strom/Wellenarbeit: 183 g CO₂-Äq/MJ

Nutzwärmeproduktion, bei der Kohle direkt physisch substituiert wird: 124 g CO₂-Äq/MJ

Bei gleichzeitiger Erzeugung von Strom und Wärme: Beschreibung, wie die Emissionen zwischen Nutzwärme und erzeugter Elektrizität aufgeteilt werden:

f) Bei noch fehlender oder nicht notwendiger Zertifizierung: Angaben über die Nutzung eines Massenbilanzsystems, welches bis zum Einsatz der Biomasse in der Anlage die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 1 RED II erfüllt:

g) Angaben zur Vorkette: Geben Sie bitte an, ob die Unternehmen der Vorkette für diesen Stoffstrom zertifiziert sind.

Die Vorkette ist vollständig zertifiziert.

Die Vorkette ist nicht vollständig zertifiziert.

h) Weitere Angaben zum Biomasse-Brennstoffstrom:

3.6. Biomasse-Stoffstrom 6

Bezeichnung des Biomasse-Stoffstroms

a) Bei gleichzeitig stofflicher und energetischer Nutzung, ist das Vorgehen und die Methode zur Aufteilung der Stoffmenge zu beschreiben (siehe Kapitel 8.1.1 des Leitfadens). Entfällt bei rein energetischer Nutzung.

b) Bei energetischer Nutzung eines Biomasse-Stoffstroms ist das Vorgehen und die Methode bei der Zuordnung der Stoffmenge zu den fossilen, nachhaltigen und nicht nachhaltigen Anteilen zu beschreiben (siehe Beispiele in Kapitel 8.7.3 im Leitfaden).

c) Biomasse-Kategorie des nachhaltigen Biomasseanteils (siehe Kapitel 8.4 des Leitfadens):

flüssiger Biobrennstoff

die aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft bzw. deren Reststoffen stammt

die aus Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung stammt

fester oder gasförmiger Biomasse-Brennstoff aus Biomasse,

die aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft bzw. deren Reststoffen stammt

die aus Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung stammt

fester Siedlungsabfall

d) Angaben zu den einzuhaltenden RED II-Kriterien (außer Einstufung zur Biomassekategorie und Massenbilanzierung):

Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgasminderungspflicht

Nachhaltigkeitskriterien

Treibhausgasminderungspflicht

Biomasse ohne Pflicht zur Erfüllung von Nachhaltigkeitsanforderungen

e) Angaben zu Biomasse-Stoffströmen, falls die Treibhausgasminderungspflicht zu erfüllen ist:

Verwendungszweck des Stoffstroms und fossiler Vergleichswert:

Wärme- und/oder Kälteproduktion: 80 g CO₂-Äq/MJ

Erzeugung von Strom/Wellenarbeit: 183 g CO₂-Äq/MJ

Nutzwärmeproduktion, bei der Kohle direkt physisch substituiert wird: 124 g CO₂-Äq/MJ

Bei gleichzeitiger Erzeugung von Strom und Wärme: Beschreibung, wie die Emissionen zwischen Nutzwärme und erzeugter Elektrizität aufgeteilt werden:

f) Bei noch fehlender oder nicht notwendiger Zertifizierung: Angaben über die Nutzung eines Massenbilanzsystems, welches bis zum Einsatz der Biomasse in der Anlage die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 1 RED II erfüllt:

g) Angaben zur Vorkette: Geben Sie bitte an, ob die Unternehmen der Vorkette für diesen Stoffstrom zertifiziert sind.

Die Vorkette ist vollständig zertifiziert.

Die Vorkette ist nicht vollständig zertifiziert.

h) Weitere Angaben zum Biomasse-Brennstoffstrom:

3.7. Biomasse-Stoffstrom 7

Bezeichnung des Biomasse-Stoffstroms

a) Bei gleichzeitig stofflicher und energetischer Nutzung, ist das Vorgehen und die Methode zur Aufteilung der Stoffmenge zu beschreiben (siehe Kapitel 8.1.1 des Leitfadens). Entfällt bei rein energetischer Nutzung.

b) Bei energetischer Nutzung eines Biomasse-Stoffstroms ist das Vorgehen und die Methode bei der Zuordnung der Stoffmenge zu den fossilen, nachhaltigen und nicht nachhaltigen Anteilen zu beschreiben (siehe Beispiele in Kapitel 8.7.3 im Leitfaden).

c) Biomasse-Kategorie des nachhaltigen Biomasseanteils (siehe Kapitel 8.4 des Leitfadens):

flüssiger Biobrennstoff

die aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft bzw. deren Reststoffen stammt

die aus Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung stammt

fester oder gasförmiger Biomasse-Brennstoff aus Biomasse,

die aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft bzw. deren Reststoffen stammt

die aus Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung stammt

fester Siedlungsabfall

d) Angaben zu den einzuhaltenden RED II-Kriterien (außer Einstufung zur Biomassekategorie und Massenbilanzierung):

Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgasminderungspflicht

Nachhaltigkeitskriterien

Treibhausgasminderungspflicht

Biomasse ohne Pflicht zur Erfüllung von Nachhaltigkeitsanforderungen

e) Angaben zu Biomasse-Stoffströmen, falls die Treibhausgasminderungspflicht zu erfüllen ist:

Verwendungszweck des Stoffstroms und fossiler Vergleichswert:

Wärme- und/oder Kälteproduktion: 80 g CO₂-Äq/MJ

Erzeugung von Strom/Wellenarbeit: 183 g CO₂-Äq/MJ

Nutzwärmeproduktion, bei der Kohle direkt physisch substituiert wird: 124 g CO₂-Äq/MJ

Bei gleichzeitiger Erzeugung von Strom und Wärme: Beschreibung, wie die Emissionen zwischen Nutzwärme und erzeugter Elektrizität aufgeteilt werden:

f) Bei noch fehlender oder nicht notwendiger Zertifizierung: Angaben über die Nutzung eines Massenbilanzsystems, welches bis zum Einsatz der Biomasse in der Anlage die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 1 RED II erfüllt:

g) Angaben zur Vorkette: Geben Sie bitte an, ob die Unternehmen der Vorkette für diesen Stoffstrom zertifiziert sind.

Die Vorkette ist vollständig zertifiziert.

Die Vorkette ist nicht vollständig zertifiziert.

h) Weitere Angaben zum Biomasse-Brennstoffstrom: